

Kurztitel

Energieanleihegesetz 1953

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 50/1953 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 75/2004

§/Artikel/Anlage

§ 9

Inkrafttretensdatum

01.06.1953

Außerkrafttretensdatum

31.12.2004

Beachte

Durch die Aufhebung dieses Bundesgesetzes werden zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieses Bundesgesetzes bestehende Haftungen des Bundes, die aufgrund dieses Bundesgesetzes übernommen worden sind, nicht berührt. (vgl. § 2, BGBI. I Nr. 75/2004).

Text**Verletzung der Sperrverpflichtung.**

§ 9. Kreditunternehmungen, die entgegen den Vorschriften dieses Bundesgesetzes Sperrverpflichtungen gemäß §§ 2 bis 4 schuldhaft verletzen, sind verpflichtet, 50 v. H. des der Sperre widerrechtlich entzogenen Anleihenennbetrages an das Bundesministerium für Finanzen bar abzuführen. Überdies zieht die Verletzung der Sperrvorschriften den Verlust der den Anleihezeichnern gemäß §§ 3 und 4 gewährten Begünstigung nach sich. In den Fällen des § 2 wird die Verpflichtung der Kreditunternehmungen zur Abfuhr gemäß § 7 Abs. 1 nicht berührt.